

Informations- und Ausbildungskonzept (IAK) für Berufsbildungsverantwortliche

zur Revision der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung für

Gärtnerin / Gärtner mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Berufsnummer 17019 17020 Pflanzenproduktion 17021 Garten- und Landschaftsbau

Gärtnerin / Gärtner mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)

Berufsnummer 17022 17023 Pflanzenproduktion 17024 Garten- und Landschaftsbau

Die Kommission B&Q JardinSuisse hat zum vorliegenden IAK am 13.10.2022 Stellung bezogen.

Die aktuelle Version ist abrufbar unter: www.jardinsuisse.ch

·

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziele des Informations- und Ausbildungskonzepts	3
2.	Rahmenbedingungen	3
3.	Zuständigkeiten Informationsveranstaltungen	3
4.	Zuständigkeiten Ausbildungsmassnahmen	4
5.	Grundsätze für die Umsetzung des Informations- und Ausbildungskonzepts	_5
6.	Neuerungen und deren Auswirkungen	6
7.	Übersicht Informations- und Ausbildungsthemen	9
3.	Informationsmassnahmen	_10
9.	Erstellen der Umsetzungsdokumente und daraus folgende Informations-/Ausbildungsmassnahmen	_11
10.	Kontakte	13

1. Ziele des Informations- und Ausbildungskonzepts

Aus Revisionen von beruflichen Grundbildungen ergeben sich Neuerungen, die an allen drei Lernorten umgesetzt werden müssen. Das vorliegende Informations- und Ausbildungskonzept definiert die notwendigen Informations- und Ausbildungsmassnahmen für die Berufsbildungsverantwortlichen der drei Lernorte und regelt die Zuständigkeiten zwischen Kantonen, Trägerschaften und anderen beteiligten Akteuren der beruflichen Grundbildung.

Das via Kommission B&Q verabschiedete Informations- und Ausbildungskonzept IAK wird dem Ticket-Antrag beigelegt (siehe Handbuch Prozess Berufsentwicklung, Schritt 3: Bildungserlasse) und beim SBFI eingereicht.

2. Rahmenbedingungen

Gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG; SR 412.10) obliegt die Aufsichts- und Vollzugspflicht über die drei Lernorte den Kantonen; darin eingeschlossen ist auch die Informations- und Ausbildungspflicht der Berufsbildungsverantwortlichen der drei Lernorte.

Die Trägerschaft der jeweiligen beruflichen Grundbildung erarbeitet aufgrund der vorgenommenen Revision die aus ihrer Sicht notwendigen Informations- und Ausbildungsmassnahmen und regelt die Zuständigkeiten für deren Umsetzung sowie deren Finanzierung. Bei Meinungsverschiedenheiten zur Finanzierung zwischen der Trägerschaft und den Kantonen kann ein klärender Austausch auf Stufe SBBK und Trägerschaft einberufen werden. Die Trägerschaft stimmt das Informations- und Ausbildungskonzept mit der Kommission B&Q ab, insbesondere mit den bildungssachverständigen Personen (Kantonsvertreter/in), welche die Koordination mit der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) sicherstellen.

Hinsichtlich der Organisation muss unterschieden werden zwischen:

- Informationsmassnahmen im Zusammenhang mit Anpassungen in den Bildungserlassen
 (Bildungsverordnung und Bildungsplan) und weiterführenden Instrumenten zur Förderung der
 Qualität (Umsetzungsdokumente wie Ausbildungsprogramm für die Lehrbetriebe, Ausbildungsprogramm für überbetrieblichen Kurse, Lehrplan für Berufsfachschulen, Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung, usw.) und der
- Ausbildungsmassnahmen der Berufsbildungsverantwortlichen zur berufspädagogischen Umsetzung der Anpassungen.

3. Zuständigkeiten für die Informationsmassnahmen

Für die Informationsmassnahmen sind die Kantone zuständig. Im Falle der Delegation dieser Aufgabe an die Trägerschaft oder der Durchführung in Kombination mit den Ausbildungsmassnahmen sind die Auslagen zwischen der Trägerschaft und den Kantonen auszuhandeln mit dem Ziel, Informationsveranstaltungen für die Teilnehmenden kostenlos anzubieten. Für die gegenseitige Absprache kontaktiert die Trägerschaft in der Regel jeden der betroffenen Kantone einzeln oder nutzt die bestehenden Regionalkonferenzen¹.

3

¹ CLPO, NW EDK, EDK OST, ZBK

Die Einladungen zu den Informationsveranstaltungen können von den betroffenen Kantonen versendet werden. Die Räumlichkeiten können ebenfalls von den betroffenen Kantonen zur Verfügung gestellt werden. Der Inhalt und die weiteren Kosten der Informationsveranstaltung werden von der Trägerschaft definiert bzw. getragen. In der Präsentation kann die bzw. der jeweils zuständige kantonale Ausbildungsberater/in bzw. Berufsinspektor/in einen Teil übernehmen.

In der lateinischen Schweiz werden die Informationsveranstaltungen (Séances de lancement) vom EHB (IFFP) gemeinsam mit den Partnern organisiert und durchgeführt.

4. Zuständigkeiten Ausbildungsmassnahmen

Für Ausbildungsmassnahmen ist die Trägerschaft zuständig. Bei kombinierten Informations- und Ausbildungsmassnahmen sind die Auslagen des Informationsteils wie oben beschrieben auszuhandeln.

·

5. Grundsätze für die Umsetzung des Informations- und Ausbildungskonzepts

Nachfolgend sind die Grundsätze aufgeführt, die für die einheitliche Umsetzung der Revision in der ganzen Schweiz leitend sind.

- JardinSuisse als zuständige Trägerschaft arbeitet bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Informations- und Ausbildungsveranstaltungen mit Urs Moser, berufspädagogischer Begleiter zusammen.
- Gute Praxis aus laufenden oder bereits abgeschlossenen vergleichbaren Umsetzungen wird miteinbezogen.
- Die folgenden Umsetzungsdokumente (gemäss Anhang 1 des Bildungsplans) werden in Arbeitsgruppen erstellt und in der Ausbildung eingesetzt: Vorlage Lerndokumentation, Ausbildungsprogramm für die Lehrbetriebe, Ausbildungsprogramm für die überbetrieblichen Kurse (üK), Lehrplan für die Berufsfachschulen, Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.
- Die Umsetzungsdokumente sind aufeinander abgestimmt.
- Die Berufsbildungsverantwortlichen aller drei Lernorte werden in die Handhabung und Umsetzung des Bildungsplans resp. der jeweiligen Umsetzungsdokumente eingeführt.
- Die Berufsbildner/innen in den üK arbeiten an allen Kursorten mit einheitlichen Ausbildungsund Bewertungsgrundlagen.
- Die Informations- und Ausbildungsmassnahmen in den drei Sprachregionen erfolgt durch die Kantone in Zusammenarbeit mit der zuständigen Trägerschaft.
- Die Trägerschaft und die zuständigen kantonalen Behörden regeln gemeinsam die finanziellen und organisatorischen Zuständigkeiten.
- Die Informationswege sind definiert. Die Trägerschaft stellt die für die Information und Ausbildung notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

6. Neuerungen und deren Auswirkungen

Nachfolgend sind die wichtigsten Neuerungen aufgeführt, die sich aus der Revision ergeben und für die Umsetzung wichtig sind. Aus diesen Neuerungen werden der Informations- und der Ausbildungsbedarf abgeleitet.

Neuerungen, nach Wichtigkeit aufgeführt	Begründung / Erklärungen / Auswirkungen
Gesamtkonzept der beruflichen Grundbildung, neue Systematik, neue Fachrichtungen	EFZ: Die bisherigen Fachrichtungen (Zierpflanzen, Baumschule und Stauden) wurden zu einer Fachrichtung zusammengelegt. Die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau bleibt bestehen. Die Gemeinsamkeiten der Fachrichtungen werden gestärkt, Synergien innerhalb der Fachrichtungen werden genutzt.
Bildungsverordnung, Bildungsplan und Qualifi- kationsprofil	EFZ und EBA Der Bildungsplan basiert auf der Leitvorlage HK-Modell und erfüllt die Ansprüche der Handlungskompetenzorientierung. Das Be- rufsbild und die Handlungskompetenzen sind in Kapitel 3 aufgeführt. Im Kapitel 4 werden die Handlungskompetenzen beschrieben und mit den Leistungszielen pro Lernort konkreti- siert. Die Inhalte wurden anhand des neu erarbeite- ten Berufsbildes sowie auf der Basis beste- hender und zukünftiger Gegebenheiten aktua- lisiert. Statt vier Fachrichtungen sind neu zwei Fach- richtungen bei Gärtner/-in EFZ in der BiVo ge-
Handlungskompetenzen	regelt. EFZ und EBA: Die Ausbildung an allen drei Lernorten fördert den Aufbau der Handlungskompetenzen. Die Handlungskompetenzen stellen relevante Arbeitssituationen dar, die ausgebildete Gärtner/innen beherrschen müssen. Der Beruf Gärtner/in EFZ mit Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau umfasst 7 Handlungskompetenzbereiche (HKB) mit 25 Handlungskompetenzen (HK). Der Beruf Gärtner/ in EFZ mit Fachrichtung Pflanzenproduktion umfasst 9 Handlungskompetenzbereiche (HKB) mit 29 Handlungskompetenzbereiche (HKB) mit 29 Handlungskompetenzbereichen sind a. – g. für alle verbindlich. Bei den Handlungskompetenzbereichen h. und i. sind je eine Handlungskompetenz verbindlich, welche die Lernenden anfangs der Ausbildung wählen.

	Don Don of Chalmantin EDA and English to
	Der Beruf Gärtner/in EBA mit Fachrichtung
	Garten- und Landschaftsbau umfasst 7 Hand-
	lungskompetenzbereiche (HKB) mit 20 Hand-
	lungskompetenzen (HK). Der Beruf Gärtner/ in EBA mit Fachrichtung
	_
	Pflanzenproduktion umfasst 7 Handlungskom-
	petenzbereiche (HKB) mit 20 Handlungskom-
	petenzen (HB).
	Diese sind auf die aktuelle und künftige Praxis
	sowie auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes
	ausgerichtet.
Konzeption und Aufbau des Lehrplans für die	EFZ und EBA:
Berufsfachschulen	Der schulische Unterricht ist nicht mehr in Fä-
	chern, sondern nach Handlungskompetenzen
	organisiert; die Lektionentafel der Bildungsver-
	ordnung führt die Handlungskompetenzberei-
	che als Unterrichtsbereiche auf.
	Da der neue Bildungsplan handlungsorientiert
	konzipiert ist, werden die Berufskenntnisse mit
	hohem Bezug zur beruflichen Praxis unterrich-
	tet.
Konzeption und Aufbau der überbetrieblichen	EFZ:
Kurse (üK)	Der Umfang der üK ist zwischen den beiden
Traise (arty	Fachrichtungen unterschiedlich. Die Fachrich-
	tung Garten- Landschaftsbau weist neu 30
	Tage und die Fachrichtung Pflanzenproduk-
	tion neu 21 Tage auf.
	EBA:
	Der Umfang der üK bleibt bestehen (Garten-
	und Landschaftsbau 14 Tage und Pflanzen-
	produktion 11 Tage).
	Die Kompetenznachweise üK sind national ge-
	regelt. Für alle Kurse, welche mehr als drei
	Tage dauern, werden benotete Kompetenz-
	nachweise erstellt. Diese fliessen in die Be-
	rechnung der Erfahrungsnote ein.
Lerndokumentation	EFZ und EBA:
	Die Lerndokumentation wird von den Lernen-
	den geführt. Der/die zuständige Berufsbild-
	ner/in unterstützt die Lernenden dabei. Sie
	dient einerseits als individuelles Curriculum,
	um den eigenen Lernfortschritt abzubilden, an- dererseits ist die Lerndokumentation auch ein
	Referenzdokument für die Lernergebnisse der
	beruflichen Grundbildung, in dem Arbeiten,
	Methoden und Lernsequenzen aus übergeord-
	neten Inhalten und Zielsetzungen, konkreti-
	siert werden.
	Die Lerndokumentation darf bei der prakti-
	schen Arbeit im Rahmen des
	Qualifikationsverfahrens als Hilfsmittel eingesetzt werden (BiVo Art. 19 Abs. 3).
Ouglifikationswarfsbron mit Abashkasaniif	EFZ: Neu werden im Qualifikationsverfahren
Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung	die allgemeine und die erweiterte Berufskennt-
	nis nicht mehr schriftlich geprüft. Ausserdem
	entfällt die Fallnote im Bereich der erweiterten
	ormant die Familiete in Dereich der erweiterten

	Described to the Discouling of			
	Berufskenntnis. Dies gilt für beide Fachrich-			
	tungen.			
	In der Fachrichtung Garten- und Landschafts-			
	bau wird weiterhin eine VPA zentral durchge-			
	führt. In der Fachrichtung Pflanzenproduktion			
	wird die VPA im Betrieb durchgeführt.			
	EBA: In der Fachrichtung Pflanzenproduktion			
	wird es eine VPA im Betrieb geben. In der			
	Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau			
	wird es zentral durchgeführt.			
Fachliche Anforderung an Berufsbildnerinnen	Die fachlichen Anforderungen an eine Berufs-			
und Berufsbildner	bildnerin oder einen Berufsbildner sind:			
	a. Gärtnerin oder Gärtner EFZ mit mindes- tens fünf Jahren beruflicher Praxis im Lehr- gebiet;			
	b. einschlägiger Abschluss der höheren Be- rufsbildung mit mindestens zwei Jahren be- ruflicher Praxis im Lehrgebiet;			
	c. einschlägiger Hochschulabschluss mit min- destens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet. Berufsbildnerinnnen und Berufsbildner verfü-			
	gen zusätzlich zu den Qualifikationen			
	nach Absatz 1 über das Zertifikat des Didaktik-			
	moduls des Unternehmerverbands			
	Gärtner Schweiz «JardinSuisse»			
Lernortkoordination (LOK)	Für die Umsetzung wird eine Lernortkoordina-			
Lemonkoordination (LON)	tionstabelle erarbeitet (LOK). Die LOK ist ein			
	Instrument zur Förderung der Lernortkoordina-			
	tion und -kooperation. Darin ist abgebildet,			
	wann welche Handlungskompetenz an wel-			
	chem Lernort idealerweise ausgebildet werden			
	soll.			
	Sie bildet einerseits die Grundlage für die Er-			
	arbeitung der Umsetzungsdokumente der drei			
	Lernorte (inhaltliche Abstimmung), anderer-			
	seits ist sie ein Instrument für die Umsetzung			
	der Lernortkooperation vor Ort. Es ist ein nati-			
	onales Dokument, das regional angepasst werden kann.			
	werden kann.			

7. Übersicht Informations- und Ausbildungsthemen

Die nachfolgende Übersicht zeigt, wer zu welchen Themen informiert ("I" für Information) bzw. informiert und ausgebildet ("A" für Information und Ausbildung) werden muss.

Thema	Berufsbild- ner/innen in Lehrbetrie- ben	Schullei- tungsmit- glieder, Lehrperso- nen	Berufsbild- ner/innen in den üK	Prüfungsex- pert/innen	Zuständig
Gesamtkonzept, Bildungsverord- nung, Bildungs- plan	I	I	I	I	Kantone
Bildung in berufli- cher Praxis	Α	1	1	1	Trägerschaft
Überbetriebliche Kurse	1	1	Α	1	Trägerschaft
Schulische Bil- dung	1	А	1	1	Kantone und Trägerschaft
Qualifikations- verfahren mit Ab- schlussprüfung	I	1	I	A	Kantone und Trägerschaft

8. Informationsmassnahmen

Zeitpunkt	Zielgruppe	Massnahme / Inhalt	Mittel	
über a sion /		Periodische Information über den Stand der Revi- sion / Dokumente auf- schalten	Webseiten, Mailings, Newsletter, Verbandspublikation	
Sommer 2022	Alle	Interne Vernehmlassung	Webseiten, Mailings, Newsletter, Verbandspublikation	
Herbst 2022	Alle	Ergebnisse der internen Vernehmlassung	Webseite, Verbandspublika- tion	
Frühling 2023	Berufsinformations- zentren	Allgemeine Information zum Beruf, Neue Berufsinformationsbro- schüre	Versand neue Berufsinforma- tionsbroschüre	
Herbst. 2023 – März 2024	Berufsbildende in Lehrbetrieben	Information über die neue Grundbildung; Vorstellen der Umsetzungsdoku- mente; Austausch	Informationsveranstaltung(en) der OdA in Zusammenarbeit mit den Kantonen	
Herbst. 2023 –	Verantwortliche üK	Informationen / Schulun-	Informationsveranstaltungen	
März 2024	und üK-Instruktoren	gen zur Umsetzung in den üK	durch die OdA	
Herbst. 2023 –	Berufsfachschulleh-	Informationen / Schulun-	Informationsveranstaltungen	
März 2024	rpersonen	gen zur Umsetzung in den Berufsfachschulen; Fokus auf handlungs- kompetenzorientiertem Unterricht.	durch die OdA Schulungsangebot EHB und spezifische Massnahmen der Berufsfachschulen	

•

9. Erstellen der Umsetzungsdokumente und daraus folgende Informations-/Ausbildungsmassnahmen

Zu erstellende Um- setzungsdokumente	Aufwand / Ziel	Erstellt durch	Erstellt bis	Informationsmassnahme / Ziel- publikum / Inhalt / Zeitpunkt	Ausbildungsmassnahme / Ziel- publikum / Inhalt / Zeitpunkt
Lerndokumentation	Vorlage Lerndoku- mentation überarbei- ten und neue Bei- spiele erstellen	Arbeitsgruppe: Ver- treter JS, Berufs- bildner Betriebe	Okt. 2023	Mehrere Anlässe in den Regionen durchführen: ca. 6 x in der Deutsch- schweiz, 1 x im Tessin und 2 – 3 x in der Romandie. Dauer ca. 3 Stun-	
Bildungsbericht	Überarbeitung BB JardinSuisse	ung BB Arbeitsgruppe: Ver- se treter JS, Berufs- bildner/innen der den Alle Berufsbildenden der Ausbildungsbetriebe	- Alle Berufsbildenden der Ausbildungsbetriebe - Neue Ausbildungsunterlagen	Informationen Berufsbildner/innen der Lehrbetriebe anlässlich der	
Ausbildungsprogramm für die Lehrbetriebe	Unser bereits geeig- netes Programm mit den Neuerungen ver- vollständigen	Arbeitsgruppe: Ver- treter JS, Berufs- bildner/innen der Betriebe	Okt. 2023	- Handlungskompetenzorientierung - Information QV Jan 2024 – Mai 2024	regionalen Tagungen
Ausbildungsprogramm für die überbetriebli- chen Kurse (üK)	Auf dem bisherigen Programm aufbauen / Neuerungen ein- bauen und Bewer- tungsraster anpassen	Arbeitsgruppe: Ver- treter JS, üK- In- struktoren	Okt. 2023	Vorstellung in der AK/üK Schulungen der Instruktor/innen. Okt. 2023 – März 2024	Information üK-Zentren Umsetzung üK-Programme - Programm / Unterlagen / Bewer- tung
Lehrplan für die Be- rufsfachschulen	Neuen Lehrplan er- stellen	Arbeitsgruppe: Ver- treter JS, BFS- Lehrpersonen	Okt. 2023	Informationsfluss über die Fach- lehrerdelegierten sicherstellen Okt 2022 – Okt. 2023	Information Berufsfachschulen

LOK – Lernortkoordi- nation und -koopera- tion	Neu erstellen	Lernortübergrei- fende AG mit Ver- tretern der 3 Lern- orte	Ab Januar 2023	Information Berufsbildner/innen der 3 Lernorte; Lernortübergreifende Projekte und Aufgaben, Verknüpfungen mit Lerndokumentation	Integration in Schulungsunterla- gen nach Lernorten
Ausführungsbestim- mungen zum QV mit Abschlussprüfung	Ausführungsbestim- mungen erarbeiten	Arbeitsgruppe: Ver- treter JS, Kern- gruppe QV von Chefexperten	Dez. 2022	Ausführungsbestimmungen vorstellen	Ausführungsbestimmungen anwenden Bildungsverordnung, Ausführungsbestimmungen zum QV, Umsetzung des Qualifikationsverfahren Schulung von Prüfungsexpert/innen Fachgespräch
Organisationsregle- ment für die überbe- trieblichen Kurse (üK)	Organisationsregle- ment überarbeiten und verabschieden	Arbeitsgruppe aus Steuergremium AK/üK	Jan. 2023	Organisationsreglement überprüfen und evtl. Anpassungen vornehmen	Information üK-Zentren

10.Kontakte

Trägerschaft: JardinSuisse

Heinz Hartmann Bereichsleiter Berufsbildung Telefon: 044 388 53 15

Mail: h.hartmann@jardinsuisse.ch

Kommission B&Q JardinSuisse

Barbara Jenni Präsidentin der B&Q Mail: b.jenni@jardinsuisse.ch